

Mönchengladbach, Urteil vom 29.4.2014, Az. 36 C 35/14; Abruf-Nr. 141453; eingesandt von Rechtsanwalt Jörg-Ullrich Cappel, Rüsselsheim). |

PRAXISHINWEIS | Das Urteil entspricht verbreiteter Rechtsprechung und ist von Bedeutung, wenn Sie ein junges Fahrzeug unrepariert nach einem Haftpflichtschaden in Zahlung nehmen.

► Ausfallschaden

Überlegungszeit von bis zu drei Tagen nach Gutachteneingang

| Der Geschädigte darf zunächst den Eingang des Gutachtens abwarten, danach darf er in Ruhe überlegen, ob er reparieren lässt oder Ersatz beschafft. Diese Überlegungszeit darf bis zu drei Tagen dauern, entschied das OLG Celle. |

Die Summe aus der Wartezeit auf das Gutachten und der Überlegungszeit muss der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer zugeschlagen werden. Das ist Konsens in der Rechtsprechung.

Beachten Sie | Unterschiedlich wird nur gesehen, wie lange der Geschädigte überlegen darf. Die drei Tage, die das OLG als Obergrenze zieht, sind durchaus im Trend der Rechtsprechung (OLG Celle, Urteil vom 13.2.2014, Az. 5 U 159/13; Abruf-Nr. 141547; eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Rudolph, Minden).

► Ausfallschaden

Nutzungsausfallentschädigung auch für Makler-Pkw

| Auch für den unfallbedingten Ausfall eines von einem Makler gewerblich genutzten Pkw ist Nutzungsausfallentschädigung geschuldet. Die gewerbliche Nutzung ist kein Ausschlusskriterium, entschied das AG Bielefeld. |

Damit liegt das Gericht auf der Linie der Oberlandesgerichte, die der BGH schon zweimal in einem Nebensatz für richtig erklärt hat. Und auf einen dieser Hinweise des BGH (Urteil vom 4.12.2007, Az. VI ZR 241/06; Abruf-Nr. 080282) stützt sich das AG Bielefeld (Urteil vom 30.4.2014, Az. 410 C 325/13; Abruf-Nr. 141583; eingesandt von Rechtsanwältin Kerstin Koch, Werther).

PRAXISHINWEIS | Wird ein gewerblich genutztes Fahrzeug unmittelbar zur Erbringung von bezahlter Transportleistung eingesetzt, wie zum Beispiel ein Taxi oder ein Lkw, muss der Geschädigte den entgangenen Gewinn konkret berechnen und beziffern. Liegt dagegen kein konkret zu beziffernder entgangener Gewinn vor (Geschäftsführerfahrzeug, Vorführgewagen etc.), ist es dem Geschädigten nicht verwehrt, eine Nutzungsausfallentschädigung auf pauschalierter Basis zu verlangen. Denn dann wird der Schaden eben anhand der Schätzgrundlage der gängigen Tabelle der Schaden per Schätzung ermittelt.

Drei Tage sind wohl die Obergrenze

Schätzung auf Basis gängiger Tabellen